



Sperrtage für den Bezug von Jokertagen

Gemäss §30 der Mittelschulverordnung vom 26.01.2000 (Änderung vom 27.05.2020) können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Tag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahrs.

Die Schülerinnen und Schüler beantragen den Bezug eines Jokertags mindestens 14 Tage im Voraus im Intranet. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfungen, Vorturitätsprüfungen) ablegen oder ihre Maturitätsarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen. Darüber hinaus kann die Schulleitung bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen keine Jokertage bezogen werden können (Sperrtage).

Die Schulleitung der KZI hat bestimmt, dass keine Jokertage bezogen werden können:

- Während der letzten 10 Schultage vor der Notenabgabe
- Während der Fokuswochen
- An Tagen mit klassenübergreifenden Anlässen

Somit sind die **Sperrtage für das Frühlingssemester 2023** folgende:

– 07. März 2023	Sperrtag alle Klassen
– 14. März 2023	Wintersporttag Sperrtag für alle Klassen
– 16. März 2023	Känguru der Mathematik Sperrtag für 1. Klassen und PAM-Klassen
– 03. April – 06. April 2023	1. Hauswirtschaftswoche Sperrtage für 2. Klassen
– 11. – 14. April 2023	2. Hauswirtschaftswoche Sperrtage für 2. Klassen
– 14. April 2023	Besuch biz Oerlikon und Zentralbibliothek Sperrtag für 5. Klassen
– 18. – 21. April 2023	3. Hauswirtschaftswoche und Fokuswoche Sperrtage für alle Klassen
– 21. Juni – 4. Juli 2023	vor Notenabgabe 5. Juli 2023 Sperrtage für alle Klassen
– 11. Juli – 13. Juli 2023	Sperrtage für alle 5. Klassen

Sollten sich im Laufe des Semesters weitere massgebliche Termine ergeben, die noch nicht aufgeführt sind, behält sich die Schulleitung vor, diese ebenfalls noch zu Sperrtagen zu erklären.